

Bewerbungsbedingungen

Vergabe-Nr. ZE 2026.75

Dienstwagen Leasing



Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber / Vergabestelle.....	3
2. Bieterfragen.....	3
3. Fristen.....	3
4. Änderung / Rücknahme von Angeboten.....	4
5. Verwendung der Vergabeunterlagen.....	4
6. Prüfung der Angebote und optionale Nachforderung.....	4
7. Einzureichende Unterlagen zur Qualitätsbewertung.....	4
8. Grundsätzliches.....	4
9. Ausschlussgründe wegen unzutreffender Angaben.....	4
10. Nebenangebote.....	5
11. Bietergemeinschaften.....	5
12. Nachunternehmer.....	5
13. Verfahrensablauf.....	6
14. Preise.....	6
15. Angebotswertung / Zuschlagskriterien.....	6
15.1 Bewertung der Preise.....	7
15.2 Bewertung der Qualität (Leistung).....	7
15.3 Gesamtbewertung.....	7
16. Aufwandsentschädigung.....	7
17. Kennzeichnung.....	7
18. Verfahrens- und Angebotssprache.....	7
19. Anerkennung der Vertragsbedingungen.....	7
20. Datenschutz / digitale Fahrzeugdienste.....	8

1. Auftraggeber / Vergabestelle

Auftraggeber

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Vergabestelle

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Zentraler Einkauf
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Email: einkauf@nbank.de

Die Vergabeunterlagen werden für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens im Online-Portal „Deutsches Vergabeportal“ (DTVP) über die NBank bereitgestellt (<http://www.dtv.de>). Sämtliche Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über das DTVP.

Sämtliche Zugangskennungen sind vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat ab Erhalt der Zugangsdaten selbständig Zugriff auf das Online-Portal zu nehmen, um sämtliche Vergabeunterlagen herunterzuladen.

Etwaige Fragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das Online-Portal an die NBank zu richten. Dies gilt auch für technische Fragen zum Online-Portal der NBank, welches durch einen externen Anbieter bereitgestellt und betrieben wird. Für die eingestellten Inhalte (insbesondere Vergabeunterlagen und Bieterinformationen) ist ausschließlich die NBank zuständig und verantwortlich.

Sollte das Online-Portal mehr als 5 Stunden für den Bieter nicht erreichbar sein, so hat er die Vergabestelle in beiderseitigem Interesse unverzüglich darüber per E-Mail zu informieren.

2. Bieterfragen

Falls sich aus den Vergabeunterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebotes Rückfragen ergeben, sind diese über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) zu stellen.

Soweit die Fragen alle Bieter betreffen können, werden diese umgehend allen Bietern zeitgleich über das DTVP anonymisiert zusammen mit den Antworten zur Verfügung gestellt. Die Fragen und Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind daher von allen Bietern bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

Auskünfte können grundsätzlich bis zum 13.10.2026, 12:00 Uhr angefordert werden. Die NBank behält sich vor, Fragen ggf. so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird.

Die Beantwortung der Bieterfragen erfolgt fortlaufend über das DTVP. Die letzte Bieterinformation wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht.

3. Fristen

Die Angebotsfrist endet am 23.10.2026, 11:00 Uhr.

Für den rechtzeitigen Eingang kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) an. Angebote, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt, sofern der Bieter den verspäteten Eingang zu vertreten hat.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 20.11.2026.

4. Änderung / Rücknahme von Angeboten

Will der Bieter ein Angebot, das er bereits abgegeben hat, innerhalb der Angebotsfrist ändern oder zurücknehmen, ist dies ausschließlich über das DTVP möglich.

5. Verwendung der Vergabeunterlagen

Mit dem Angebot sind die in Anlage 09 „Vorzulegenden Unterlagen“ genannten Unterlagen vollständig einzureichen. Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Durchführung des Vergabeverfahrens verwendet werden.

6. Prüfung der Angebote und optionale Nachforderung

Die NBank prüft die fristgerecht eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit, formelle Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit, fachliche Wertbarkeit, Einhaltung der Mindestanforderungen und Eignung.

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen können nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 UVgO nachgefordert, vervollständigt oder korrigiert werden. Leistungsbezogene Nachweise zu einem bereits mit Angebotsabgabe eindeutig festgelegten Leistungsinhalt können nur nachgefordert oder vervollständigt werden, soweit dadurch der angebotene Leistungsinhalt nicht geändert und keine wertungsrelevante Angabe nachträglich geschaffen wird.

Das Preisblatt sowie die verbindlichen und wertungsrelevanten Angaben der Anlage 07 werden nicht nachgefordert. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Art und Ergebnis einer Nachforderung werden dokumentiert.

7. Einzureichende Unterlagen zur Qualitätsbewertung

Neben dem Preisblatt hat der Bieter die Anlage 07 „Zuschlagskriterien“ für jedes angebotene Los vollständig auszufüllen. Anzugeben sind die konkrete verbindliche Bereitstellungsfrist in Kalendertagen nach Zuschlag sowie die verbindliche Bereitstellungszeit der Ersatzmobilität.

Weitere Qualitätskonzepte oder gesonderte Darstellungen sind nicht erforderlich. Die Angaben in Anlage 07 sind leistungsbezogen und wertungsrelevant und werden nicht nachgefordert.

8. Grundsätzliches

Der Bieter hat mit seinem Angebot die geforderten Nachweise gemäß Anlage 06 „Eignungsnachweise“ vorzulegen. Hierbei sind die vorhandenen Vorlagen ausgefüllt und mit dem Angebot einzureichen. Sofern in den Vergabeunterlagen zugelassen, können Nachweise durch formlose Eigenerklärungen erbracht werden.

Die Angaben des Bieters werden streng vertraulich behandelt. Während des Vergabeverfahrens und der Vertragslaufzeit ist sämtlicher Schriftverkehr sowie die Kommunikation ausschließlich in Deutsch zu führen.

9. Ausschlussgründe wegen unzutreffender Angaben

Werden vom Bieter vorsätzlich unzutreffende Erklärungen und Angaben abgegeben, beschädigt dies das Vertrauensverhältnis zwischen der NBank und dem Bieter und berechtigt die NBank unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, den entsprechenden Bieter vom weiteren Verfahren auszuschließen.

10. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Bei Beteiligung als Bietergemeinschaft ist die Erklärung zur Bietergemeinschaft (Anlage 05 – Eigenerklärungen) vollständig ausgefüllt mit dem Angebot zu übermitteln. Liegt keine Bietergemeinschaft vor, so ist das an der vorgesehenen Stelle mit „nein“ zu kennzeichnen.

Die technische, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird für die Bietergemeinschaft insgesamt betrachtet und als Ganzes bewertet, wobei die Leistungsfähigkeit einzelner Mitglieder sämtlichen Mitgliedern zugerechnet wird. Die Eignung hingegen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft individuell nachzuweisen, insbesondere durch Anlage 05 – Eigenerklärungen. Eine Kompensation fehlender Zuverlässigkeit durch andere Mitglieder der Bietergemeinschaft ist ausgeschlossen.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf dasselbe Los nicht gleichzeitig als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen.

12. Nachunternehmer

Der Bieter hat bereits mit Angebotsabgabe anzugeben, ob Nachunternehmer eingesetzt werden und welche Teile der Leistung durch diese erbracht werden sollen. Leasing-/Finanzierungspartner, Herstellerorganisationen oder Händler, die wesentliche Leistungsteile übernehmen, sind ebenfalls transparent darzustellen. Das Angebot muss eindeutig erkennen lassen, in wessen Namen es abgegeben wird und welche Gesellschaft Vertragspartner der NBank werden soll.

Sofern Nachunternehmer vorgesehen sind, gilt:

- Sofern der Einsatz von Dritten/Subunternehmern/Nachunternehmern/konzernverbundenen Unternehmen vorgesehen ist, sind alle Nachweise und Erklärungen auch von jedem dieser Partner im Bereich des vorgesehenen Einsatzes vorzulegen, soweit dies in den Vergabeunterlagen gefordert ist.
- Auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen gelten als Nachunternehmer. Reine Transport- oder Versanddienstleister (z. B. DHL) sind keine Nachunternehmer im vergaberechtlichen Sinne.

Eignungsleihe:

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (§ 34 UVgO), sind mit Angebotsabgabe die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Diese müssen die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen für die Vertragslaufzeit bestätigen.

Die Vergabestelle behält sich vor, vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter zusätzlich Verpflichtungserklärungen seiner Nachunternehmer einzufordern.

13. Verfahrensablauf

Die Vergabe erfolgt als öffentliche Ausschreibung nach UVgO. Die NBank beabsichtigt, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf Grundlage der eingereichten Erstangebote zu erteilen. Aufklärungen bleiben nach Maßgabe der UVgO vorbehalten. Der Zuschlag wird je Los auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe der Anlage 07 „Zuschlagskriterien“ und Anlage 08 „Preisblatt“ erteilt.

14. Preise

In Anlage 08 „Preisblatt“ sind die geforderten Preisinformationen in Euro netto anzugeben. Der Bieter hat nur die Tabellenblätter derjenigen Lose auszufüllen, für die er ein Angebot abgibt. Hersteller, Modell und Ausstattungsvariante / Konfiguration sind für jedes angebotene Los vollständig anzugeben.

Losübergreifende Preisbedingungen, Paketpreise oder Rabatte sind nicht zulässig. Mehrkilometersatz und Minderkilometervergütung sind je angebotenen Los als feste Netto-Sätze für die Vertragslaufzeit anzugeben. Diese Sätze werden nicht in den Wertungspreis einbezogen, bilden aber die verbindliche Abrechnungsgrundlage bei tatsächlichen Kilometerabweichungen.

Die Fahrzeugversicherung, Strom- und Ladekosten, Ladekarten sowie Wartung, Inspektion und Verschleißreparaturen sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung und dürfen im Preisblatt nicht gesondert bepreist werden.

Für die Wertung relevant ist der jeweilige Wertungspreis je Los gemäß Anlage 08 „Preisblatt“.

15. Angebotswertung / Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird je Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 UVgO). Je Los können maximal 1.000 gewichtete Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt mit 70 % Preis, 20 % verbindlicher Bereitstellungsfrist und 10 % Bereitstellungszeit der Ersatzmobilität.

Die nachfolgende Übersicht stellt die für jedes Los maßgeblichen Zuschlagskriterien dar. Die konkrete Auswertung erfolgt anhand der Anlage 07 „Zuschlagskriterien“ und der Anlage 08 „Preisblatt“.

Übersicht der Zuschlagskriterien

Kriterium	Max. Punkte	Gewichtung	Bewertungsgrundlage
Preis gemäß Anlage 08 „Preisblatt“	700	70 %	Gesamtwertungspreis je Los; Quotientenmethode
Verbindliche Bereitstellungsfrist	200	20 %	Anlage 07; Bewertungsstufen 0 / 50 / 100
Bereitstellungszeit der Ersatzmobilität	100	10 %	Anlage 07; Bewertungsstufen 0 / 50 / 100
Gesamt	1.000	100 %	Addition der gewichteten Punkte je Los

Für die leistungsbezogenen Kriterien gelten ausschließlich die in Anlage 07 veröffentlichten Bewertungsstufen 0 / 50 / 100. Zwischenwerte werden nicht vergeben.

15.1 Bewertung der Preise

Für die Bewertung der Preise wird der in Anlage 08 ausgewiesene Gesamtwertungspreis je Los herangezogen. Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält 700 Preispunkte. Die Punkte der übrigen Angebote errechnen sich nach der Quotientenmethode.

Es gilt:

$\text{Preispunkte (Bieter X)} = (P_{\text{min}} \div P_{\text{x}}) \times 700$

P_{min} = niedrigster Wertungspreis aller wertbaren Angebote je Los

P_{x} = Wertungspreis des zu bewertenden Angebots je Los

Die Berechnung der Punkte erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

15.2 Bewertung der Qualität (Leistung)

Die Bewertung der verbindlichen Bereitstellungsfrist und der Bereitstellungszeit der Ersatzmobilität erfolgt ausschließlich nach Anlage 07. Die maximal erreichbaren gewichteten Punkte betragen 200 Punkte für die Bereitstellungsfrist und 100 Punkte für die Ersatzmobilität.

15.3 Gesamtbewertung

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt je Los durch die Addition der in der Preisbewertung (Ziffer 15.1) und der Qualitätsbewertung (Ziffer 15.2) erreichten Punkte. Den Zuschlag je Los erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunkte (Bieter X) = Preispunkte (max. 700) + Bereitstellungsfrist (max. 200) + Ersatzmobilität (max. 100) = max. 1.000 Punkte

Für den Fall, dass zwei oder mehr Angebote nach der Gesamtbewertung die gleiche Punktzahl aufweisen, erhält dasjenige Angebot den Zuschlag, welches im Bereich Preis die höhere Punktzahl erzielt hat. Besteht auch danach Punktgleichheit, wird die Entscheidung durch Losentscheid herbeigeführt.

16. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

17. Kennzeichnung

Der Bieter hat sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, eindeutig zu kennzeichnen. Die NBank wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen.

18. Verfahrens- und Angebotssprache

Die Verfahrens- und Angebotssprache während der gesamten Laufzeit ist Deutsch.

19. Anerkennung der Vertragsbedingungen

Vorrangig gelten die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen Dienstwagenleasing (Anlage 04), der Leistungsbeschreibung (Anlage 03), des Preisblatts (Anlage 08), der verbindlichen Bieterangaben aus Anlage 07 sowie der VOL/B (Anlage 04a). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ergänzende leasingtypische Bedingungen oder Bedingungen eines im Angebot benannten Leasing-/Finanzierungspartners können nur insoweit Vertragsbestandteil werden, als sie den vorrangigen Vergabeunterlagen nicht widersprechen, keine zusätzlichen Preisbestandteile begründen und keine Rechte der NBank einschränken.

Die bloße Beifügung eigener Bedingungen führt nicht zum Ausschluss, soweit daraus kein Vorbehalt oder eine Einschränkung gegenüber den Vergabeunterlagen hergeleitet wird.

20. Datenschutz / digitale Fahrzeugdienste

Digitale Fahrzeugdienste, Apps, Telematik-, Tracking- oder Flottenportalfunktionen sind nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung. Eine Nutzung solcher Dienste, die Fahrzeug-, Standort-, Bewegungs-, Nutzungs- oder Fahrerdaten verarbeiten, ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der NBank zulässig.